

Satzung für den Klimaschutzbeirat der Stadt Landsberg am Lech



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- 1) Die Stadt Landsberg am Lech unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange des Klimaschutzes einen Klimaschutzbeirat. Er versteht sich als nichtöffentliches, internes Arbeitsgremium und bereitet klimapolitische Entscheidungen und Beschlüsse für den Stadtrat vor. Außerdem dient er als Bindeglied von Stadtrat, Stadtverwaltung und Expert*innen zur Planung und Umsetzung gemeinsamer Klimaschutzziele.
- 2) Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, beispielsweise der Bauleitplanung, der Mobilitätsplanung und der Sanierung von städtischen Liegenschaften, ist der Klimaschutzbeirat zu informieren und mit einzubeziehen. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- 3) Der Klimaschutzbeirat übernimmt die Aufgaben des Energieteams zur Teilnahme am European Energy Award (eea).

§ 2 Funktion

- 1) Der Klimaschutzbeirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten. Außerdem in Maßnahmen der Klimaanpassung.
- 2) Die gefassten Empfehlungen des Klimaschutzbeirats sind den zuständigen Gremien vorzulegen.
- 3) Der Klimaschutzbeirat berichtet dem Stadtrat jährlich über die Arbeitsergebnisse.

§ 3 Zusammensetzung

- 1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an:
 - der*die Vorsitzende
 - der*die Referent*in für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
 - jeweils ein ständiges, von jeder Fraktion/ Ausschussgemeinschaft benanntes Mitglied des Stadtrats

- der*die Klimaschutzmanager*in als ständiges Mitglied der Verwaltung
 - der*die Klimaschutzmanager*in des Landkreises
 - weitere Vertreter*innen der Verwaltung der Stadt Landsberg am Lech.
 - der technische Vorstand der Stadtwerke Landsberg am Lech
 - drei Vertreter*innen lokaler Energie-, Umwelt- und Klimaschutzvereine, bzw. -initiativen.
- 2) Die Vertreter*innen der Vereine und Initiativen werden von den Organisationen bestimmt und vom Stadtrat bestellt, bzw. abberufen. Ihre Amtszeit ist auf 2 Jahre beschränkt, erneute Bestellungen sind möglich.
 - 3) Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Den Vorsitz im Klimaschutzbeirat führt der*die Oberbürgermeister*in, eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO).
- 2) Der Klimaschutzbeirat wird nach außen durch die Vorsitzende vertreten.
- 3) Der*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

§ 5 Arbeitsweise

- 1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von dem*der Vorsitzenden einberufen.
- 2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- 3) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates sind als internes Arbeitsgremium nicht-öffentlich.
- 4) Empfehlungen werden den entsprechenden Gremien der Stadt Landsberg am Lech weitergeleitet und dort öffentlich bzw. nichtöffentlich behandelt.
- 5) Über die Sitzungen des Klimaschutzbeirats ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter*innen von Institutionen und aus der städtischen Verwaltung eingeladen werden.
- 7) Soweit keine Regelungen in der Satzung getroffen sind gelten analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Klimaschutzbeirat kann Empfehlungen beschlussmäßig abfassen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Empfehlungen des Klimaschutzbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3) Empfehlungen des Klimaschutzbeirats werden von dem*der Vorsitzenden an die Gremien der Stadt Landsberg am Lech weitergeleitet.

§ 7 Entschädigung

- 1) Die Mitarbeit im Klimaschutzbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung des Klimaschutzbeirats tritt zum 1.12.2022 in Kraft und ersetzt zugleich die Satzung für den Klimaschutzbeirat der Stadt Landsberg am Lech vom 20.10.2020.
- 2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Landsberg am Lech, den 17.11.2022

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin